

Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen

vom 24. September 1994 (Ärzteblatt Thüringen, S. 602), zuletzt geändert durch Zweiundzwanzigste Änderung der Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 13. November 2017 (Ärzteblatt Thüringen, Dezember 2017, S. 733)

Aufgrund § 15 Abs. 1 Ziff. 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (BGBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), und § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. September 1993 (Ärzteblatt Thüringen, S. 727), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Landesärztekammer Thüringen vom 24. Oktober 2003 (Ärzteblatt Thüringen, S. 803) hat die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen auf ihren Sitzungen am 19. März 1994 und 24. September 1994 folgende Gebührenordnung neu beschlossen:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen werden Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage beigefügten allgemeinen Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Gebühren werden mit Antragstellung fällig. Auslagen werden mit Rechnungsstellung fällig.

§ 2

- (1) Kostengläubiger ist die Landesärztekammer Thüringen.
- (2) Kostenschuldner ist,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der Landesärztekammer Thüringen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen folgenden Monats in Kraft.

Kostenverzeichnis als Anlage zur Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen

A. Gebühren für Leistungen im Bereich der Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten (Ausbildung und Umschulung)

1. Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis	13,00 Euro
2. Verwaltungskosten pro Ausbildungsjahr, Beschaffung von Lehrmaterial u.a.m.	110,00 Euro
3. Prüfungsgebühren	
3.1 Zwischenprüfung	25,00 Euro
3.2. Abschlußprüfung	150,00 Euro
3.3. Wiederholungsprüfung	75,00 Euro
4. Gebühren für Anträge auf Genehmigung einer Gruppenumschulungsmaßnahme	
4.1. bei Erstantrag	250,00 Euro
4.2. bei Folgeantrag	125,00 Euro

B. Gebühren für die Tätigkeit der Ethikkommission

1. Beratung des Arztes über die mit seinem Forschungsvorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Berufsordnung)	
1.1. vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen	250,00 Euro bis 1.500,00 Euro
1.2. vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten	250,00 Euro bis 1.500,00 Euro
1.3. Vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe	500,00 Euro bis 1.500,00 Euro
1.4. Beratung über Ergänzungen zur Tätigkeit nach Nrn. 1.1. bis 1.4.	100,00 Euro bis 750,00 Euro
2. Verfahren bei der Ethik-Kommission für Multicenter -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als federführende Ethik-Kommission	
2.1. Stellungnahme	2.000,00 Euro bis 4.000,00 Euro

2.2.	Amendment	100,00 Euro bis 1.000,00 Euro
2.3.	Nachmeldung von Prüfzentren	100,00 Euro bis 400,00 Euro
2.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 Euro bis 250,00 Euro
2.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 Euro bis 600,00 Euro
2.6.	Jahresbericht, Abschlussbericht	100,00 Euro bis 250,00 Euro
2.7.	Studienabbruch	100,00 Euro bis 250,00 Euro
3.	Verfahren bei der Ethik-Kommission für Multicenter -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als lokale Ethik-Kommission	
3.1.	Stellungnahme	500,00 Euro bis 1.000,00 Euro
3.2.	Amendment	100,00 Euro bis 500,00 Euro
3.3.	Nachmeldung von Prüfzentren	50,00 Euro bis 400,00 Euro
3.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 Euro bis 250,00 Euro
4.	Verfahren bei der Ethik-Kommission für Monocenter -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG	
4.1.	Stellungnahme	1.500,00 Euro bis 4.000,00 Euro
4.2.	Amendment	100,00 Euro bis 1.000,00 Euro
4.3.	Nachmeldung von Prüfzentren	100,00 Euro bis 400,00 Euro
4.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 Euro bis 250,00 Euro
4.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 Euro bis 600,00 Euro

4.6.	Jahresbericht, Abschlussbericht	100,00 Euro bis 250 Euro
4.7.	Studienabbruch	100,00 Euro bis 250,00 Euro
5.	Verfahren bei der Ethik-Kommission für Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG als federführende Ethik-Kommission	
5.1.	Stellungnahme	2.000,00 Euro bis 4.000,00 Euro
5.2.	Amendment / Nachträgliche Änderungen	100,00 Euro bis 1.000,00 Euro
5.3.	Nachmeldung von Prüfzentren	100,00 Euro bis 400,00 Euro
6.	Verfahren bei der Ethik-Kommission für Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG als lokale Ethik-Kommission	
6.1.	Stellungnahme	500,00 Euro bis 1.000,00 Euro
6.2.	Amendment / Nachträgliche Änderungen	100,00 Euro bis 500,00 Euro
6.3.	Nachmeldung von Prüfzentren	50,00 Euro bis 400,00 Euro

C. Auslagen

1.	Fotokopien je Seite	0,25 Euro
2.	Porto (nach Aufwand)	0,60 Euro bis 12,50 Euro
3.	Mahnungen	10,00 Euro
4.	Ermittlung von Adressen etc. bei Verstößen gegen die Meldeordnung	5,00 Euro bis 50,00 Euro
5.	Ausstellung von Zweitschriften	30,00 Euro

D. Gebühren der „Ärztlichen Stelle Thüringen für Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik sowie in der Nuklearmedizin und in der Strahlentherapie“

1.	Gebühr pro geprüftem Röntgenstrahler	550,00 Euro
----	--------------------------------------	-------------

2. In Fällen, bei denen nur Patientenaufnahmen oder nur Konstanzprüfungen zu beurteilen sind, wird eine Gebühr von 275,00 Euro erhoben; dies gilt für Grund- und Wiederholungsprüfungen.
3. a) Gebühr pro geprüfter nuklearmedizinischer Einrichtung 2.300,00 Euro
 b) bei Wiederholungsprüfungen 1.150,00 Euro
 c) Gebühr für Einrichtungen, welche keine eigenen Geräte besitzen, jedoch Geräte anderer Einrichtungen nutzen und von denen ihre medizinischen Leistungen abrechnen 1.150,00 Euro
 d) Gebühr bei Wiederholungsprüfungen für Einrichtungen, welche keine eigenen Geräte besitzen, jedoch Geräte anderer Einrichtungen nutzen und von denen ihre medizinischen Leistungen abrechnen 575,00 Euro
4. Gebühr pro geprüfter strahlentherapeutischer Einrichtung
 a) Prüfungsumfang bis zu 3 Stunden 2.300,00 Euro
 b) Prüfungsumfang bis zu 5 Stunden 3.200,00 Euro
 c) Prüfungsumfang bis zu 8 Stunden 4.100,00 Euro
 d) bei Wiederholungsprüfungen jeweils die Hälfte der Gebühr nach a) bis c)
 e) Gebühr pro geprüftes Röntgentiefentherapiegerät 700,00 Euro

E. Gebühren für die Tätigkeit der IvF-Kommission und für die Durchführung von Maßnahmen im Qualitätssicherungsverfahren in der Reproduktionsmedizin (QS ReproMed)

- a) Gebühr pro geprüftem Antrag auf Durchführung einer IvF-Behandlung 80,00 Euro
 b) Gebühr pro fachlicher Stellungnahme / Gutachten im Rahmen der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121 a SGB V (in Anlehnung an das JVEG (§§ 8 und 9, Anlage 1) 100,00 bis 300,00 Euro
 c) Gebühr je Datensatz im Rahmen der QS ReproMed 1,50 bis 2,50 Euro

F. Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungen

Gebühr pro beantragter Fortbildung gemäß nachstehender Tabelle

Einmalige Veranstaltungen			
Punkte pro Veranstaltung	Gebühr bei erhobener Teilnahmegebühr	Gebühr bei Sponsoring	Drittanbieter

bis 3	0	0	100
4 bis 10	50	100	100
11 bis 30	75	150	150
31 bis 50	100	200	200
51 bis 70	150	300	300
71 bis 100	200	400	400
ab 101	250	500	500

Für sich wiederholende/identische Veranstaltungen (Balint, Supervision) wird die Gebühr einmal pro Jahr erhoben.

G. Gebühren für die Tätigkeit der Lebendspendekommission

Gebühr pro beantragtem Spendenfall 660,00 Euro

H. Gebühren für die Zertifizierung von Fortbildungen bei Nichtmitgliedern (Fachwissenschaftler, medizinisches Personal, u.a.)

Gebühr je nach Aufwand 10,00 bis 200,00 Euro

I. Ausstellen einer Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz erforderlichen Kenntnisse für den Personenkreis mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung (§ 18 a RöV, § 30 StrlSchV)

Gebühr 10,00 Euro

J. Gebühren im Bereich der Weiterbildung

1. Erwerb einer Zusatzbezeichnung 150,00 Euro
Wiederholungsprüfung 100,00 Euro
2. Zulassung oder Widerruf einer Weiterbildungsstätte 60,00 bis 280,00 Euro
3. Bestätigung über die formale oder inhaltliche Anerkennung von Tätigkeiten im Ausland als Weiterbildungszeiten zur Anerkennung von Facharzt-, Teilgebiets- oder Zusatz-Weiterbildung:
 - a) für Mitglieder der Landesärztekammer Thüringen 100,00 Euro
 - b) für Nichtmitglieder der Landesärztekammer Thüringen 150,00 Euro
4. Umschreibung einer Facharztanerkennung aus einem EU-Staat oder einem anderen Vertragsstaat der EU 25,00 bis 75,00 Euro
5. Überprüfung der für die ärztliche Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse, sogenannte Fachsprachenprüfung: 400,00 bis 600,00 Euro

K. Feststellung zur Eintragung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades

Gebühr 100,00 Euro

**L. Gebühren für die Durchführung eines Peer-review-Verfahrens
in der Intensivmedizin**

3.000,00 Euro